

Die neuen Spielregeln zur Kassenführung



Warum muss man sich intensiver mit der Kassenführung beschäftigen

- Steuerausfälle in Höhe von 24 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland durch betrügerische Kassenabrechnungen (*lt. Schätzung EU-Kommission*)
 - Direkte Steuererhöhungen sind derzeit politisch nicht möglich, daher müssen indirekte Steuererhöhungen über BP-Mehreinnahmen her
 - GOBD schaffen Grundlagen für die Prüfung von steuerrelevanten VORSYSTEMEN wie z.B. elektronische Kassensysteme
 - Finanzministerkonferenz hat sich auf die Einführung manipulationssicherer Software („Fiskalspeicher“, „INSIKA“) grundsätzlich geeinigt
 - „Fiskalspeicher“ werden in Österreich und Frankreich eingeführt
 - Gefühlte Stimmung bei Betriebsprüfungen: Mandanten werden unter den Generalverdacht der Manipulation gestellt → Misstrauensvorschuss

Prüffeld „Kasse“

Formelle Mängel

Sachliche Mängel

Ohne Auswirkung auf die Steuerschuld

- Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten, Ordnungsvorschriften, Datenzugriffsrecht
- keine zeitnahe Eintragung im Kassenbuch
- keine Speicherung und Zurverfügungstellung von elektronischen Kassendaten
- Nutzung von Excel-Kassenbuch (änderbar)
- Nichtaufbewahrung von sonstiger aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung)
- Fehlende Belege über Bankeinzahlungen
- und andere

mit Auswirkung auf die Steuerschuld

- Nichterfassung von Einnahmen
- Kassenfehlbeträge
- Kassenbucheintragungen ohne Nachweis durch Registrierkassenstreifen (Z-Bon) / Kassenbericht
- Auf- und Abrundung von Einnahmen auf „glatte“ Beträge
- Verwendung von Manipulationssoftware
- „rechnerische Kasse“ – Kassensturzfähigkeit fehlt
- Verwendung von Kassenbestandsrechnungen (=systemwidrige Kassenberichte) bei Führung einer offenen Ladenkasse
- und andere

Kassenführung – im Lichte der GoBD

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form



Einführung: Kassenführung

➤ Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht gilt auch bei Bargeschäften

Einzelaufzeichnungspflicht erfüllt:

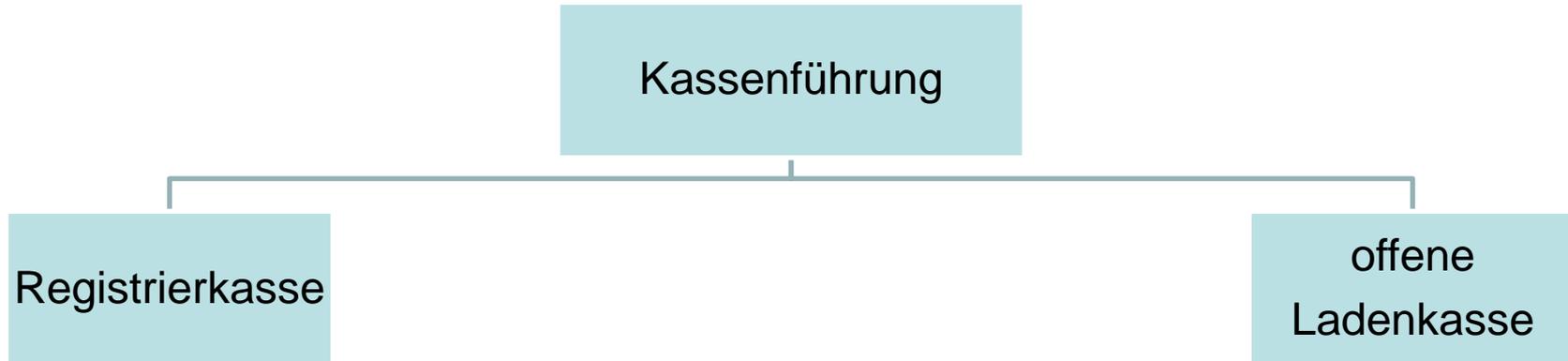
- durch digitale Einzelaufzeichnung in Gestalt von Kassenauftragszeilen bei **Registrierkassen** (Waren, Preise, etc.)

Verzicht auf Einzelaufzeichnungspflicht

- Auf die Einzelaufzeichnungspflicht kann unter dem Aspekt der Zumutbarkeit verzichtet werden, wenn Ware von geringem Wert und an eine Vielzahl unbekannter Personen veräußert wird
- unter diesen Voraussetzungen kann der Tagesumsatz in einer Summe anhand eines **Kassenberichts** ermittelt werden

! Erleichterungsregelung gilt grundsätzlich nur für Einzelhandel!

Einführung: Kassenführung



- Täglich Kassenbuch führen
(für EÜ-Rechner kein Pflicht, aber empfehlenswert)
- Täglicher Z-Bon (Tagesendsummenbon)
- erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach GoBD

- Täglich Kassenbericht führen
- (ggf. punktuelle Einzelaufzeichnungspflicht, z.B. Gastronomie: Außer-Haus-Umsätze, Feiern)

Es besteht keine Registrierkassenpflicht, auch nach 2016 nicht!

Die Aufzeichnungen müssen **täglich** geführt werden und so beschaffen sein, dass die Kasse **jederzeit kassensturzfähig** ist, d.h. der tatsächliche vorhandene Bargeldbestand (Ist-Bestand) muss mit dem Bestand laut Aufzeichnungen (Soll-Bestand) abstimmbare sein.

Kassenbuch

Im Kassenbuch werden sämtliche Barbewegungen (Einnahmen, Ausgaben, Einlagen, Entnahmen) in zeitlicher Reihenfolge und untereinander ausgezeichnet. Der aktuelle Barbestand der Kasse ist neben jeder Bewegung anzugeben.

Der ermittelte Bestand muss jederzeit mit dem tatsächlichen Barbestand übereinstimmen.

Beachte: Im Kassenbuch dürfen keine Überschreibungen, Rasuren und nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Falsche Eintragungen müssen so gestrichen werden, dass sie noch leserlich bleiben. Das Kassenbuch darf nicht über ein Tabellenkalkulationsprogramm z.B. Excel geführt werden (Problem der Abänderbarkeit).



Unser geliebtes „Datev-Kassenbuch“ ist nicht GoBD-konform (aber: nur geringer formeller Mangel)

→ Alternative: „Kassenbuch online“

Einführung: Kassenführung

Kassenbericht

+ gezählter Tagesendbestand	(700 €)
+ betriebliche Barausgaben	(100 €)
+ Barentnahmen	(250 €)
- Bareinlagen	
- <u>Kassenendbestand d. Vortages</u>	<u>(250 €)</u>
= Barumsatz des Tages	(800 €)

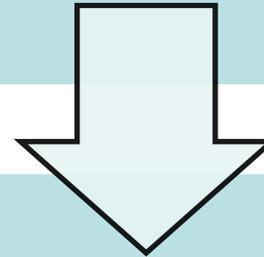


! Ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand bei Kassenschluss, der durch Zählen ermittelt wurde, erfolgt eine Rückrechnung aller Barbewegungen, bis der Tagesumsatz als Schlussgröße verbleibt.

Bsp: Am 12.01. beträgt der Kassenendbestand 250 €. Am 13.01 werden 250 € für Privatzwecke entnommen und Büromaterial für 100 € bezahlt. Am 13.01 ergibt sich durch Auszählen ein Kassenendbestand von 700 €.

➤ Erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Registrierkassen

GoDB verweisen auf die
Kassenrichtlinien von 2010
(BMF-Schreiben vom 26.11.2010)



Kassenrichtlinien fordern
grundsätzlich ein
„**Elefantengedächtnis**“
von Registrierkassen



➤ Erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Registrierkassen

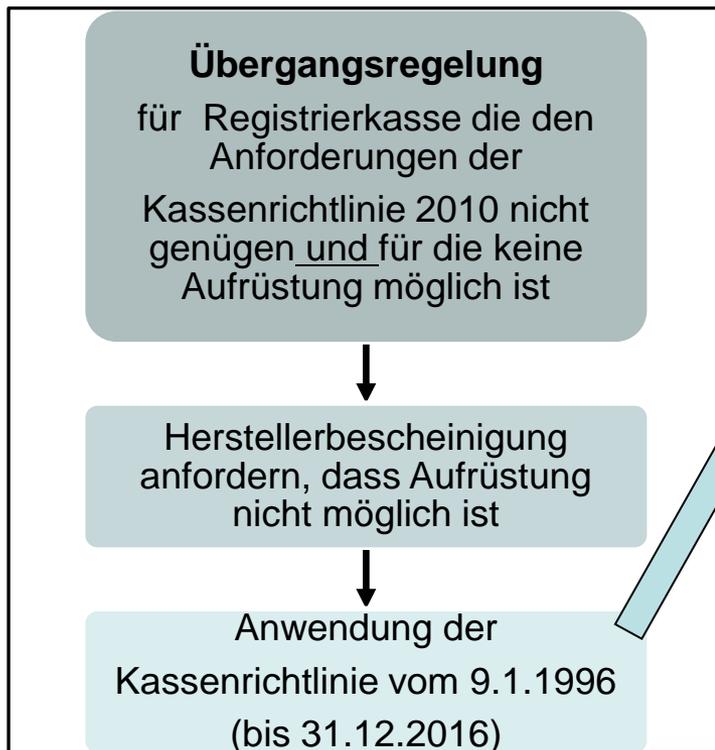
Kassenrichtlinien regeln, dass bei Registrierkassen folgendes gewährleistet sein muss:

- die Aufbewahrung aller erfassten **Einzeldaten**
- in **elektronischer** Form
- über den gesamten **Aufbewahrungszeitraum**
- und deren **Unveränderbarkeit**



Soweit die Registrierkasse bauartbedingt diese Anforderungen nicht erfüllt, gibt es eine Übergangsregelung bis 31.12.2016!

➤ Erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Registrierkassen



Kassenrichtlinie vom 9.1.1996 → Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassensstreifen=Journalrolle, wenn folgendes aufbewahrt wird:

- Z-Bon mit fortlaufender Nummer einschließlich der Nachweis von Stornobuchungen, Retouren, Entnahmen, Zahlungswege
- Mit der Registrierkasse erstellte Rechnungen
- Alle Organisationsunterlagen (Bedienungs- und Programmieranleitung u.a.)
- Alle weiteren Ausdrücke (betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingspeicher, Kellnerberichte, Warengruppenberichte)

Erfüllen der Anforderung in der Praxis kaum möglich!



➤ Erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Registrierkassen

Unabhängig von den (Kassen-)Daten sind folgende Unterlagen auch noch in **Papierform** nach § 147 (1) AO aufzubewahren:

- Aufzeichnungen z.B. Kassenbuch; § 147 (1) Nr. 1 AO
- Buchungsbelege (z.B. Z-Bon); § 147 (1) Nr. 4 AO – Grundsatz keine Buchung ohne Beleg
- Aufbewahrung und Vorlage der Organisationsunterlagen (Bedienungs- und Programmieranleitung u.a.);
- konkreter Einsatzort – und Einsatzzeitraum der Registrierkasse ist zu protokollieren und aufzubewahren

➤ Formelle Fehler bei der Kassenführung – Folgen?

§158 AO – das Einfallstor zur Schätzung

„Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 – 148 AO entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.“

1. Stufe: Prüfung formelle Ordnungsmäßigkeit (§§ 140-148 AO)

Sachliche Gewichtung der Mängel entscheidend

Wesentliche oder eine Vielzahl unwesentlicher formeller Mängel

Keine oder nur unwesentliche formelle Mängel

2. Stufe: Prüfung sachliche Richtigkeit

Einzelfallprüfung oder beweiskräftige Verprobungsmethoden (z.B. exakte Nachkalkulation) → **Grundsatz: Sachlicher Mangel muss „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ unrichtig sind**

Vertrauensvorschuss

→ Widerlegbare Vermutung der sachlichen Richtigkeit

Umkehrung der Beweislast

→ vereinfachte Schätzungsverfahren zulässig:

Überschlägige Kalkulation
Innerer / äußerer Betriebsvergleich
Zeitreihenvergleich
Pauschale Sicherheitszuschläge

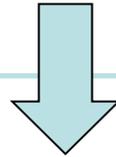
Schätzungen müssen in einer realistischen Bandbreite liegen, sie dürfen nicht willkürlich sein oder den Charakter von Strafschätzungen erhalten!





Digitale Betriebsprüfung

- Wenn der Finanzverwaltung die Kassendaten digital zur Verfügung stehen (Datenzugriffsrecht nach § 147 (6) AO), werden meines Erachtens Manipulationen auch mit großer Wahrscheinlichkeit entdeckt!



Wunderwaffe: IDEA-Prüfsoftware

Beispiele der Wunderwaffe:

Innerhalb weniger Minuten können z.B. folgende Informationen gewonnen werden:

- Abgleich Erlöse Kasse / Fibu
- Lückenanalyse: z.B. Wochentage, Rechnungsnummern
- Extraktion von Einzeldaten (einzelne Warengruppen, Bediener z.B. Trainingsspeicher)
- Zeitreihenvergleich: z.B. Vergleich Einnahmen / Warenverkauf
- Anwendung mathematisch-statistischer Methoden (z.B. Benford'sches Gesetz, Chi-Quadrat-Test)



- **Digitale Betriebsprüfung:** Der Finanzverwaltung sind alle Möglichkeiten zur Manipulation der Kasseneinnahmen bekannt!

Häufige Tricks:

- Nutzung des Trainingsspeichers (Tische/Personal)
- Erfassung nur als Zwischenrechnung mit anschließender Stornierung
- Nichtverbuchung von Einnahmen („Papierblock“)
- Einsatz von Boneditoren (Festlegung was in den Z-Bon einfließt)
- Unterdrückung des Stornos (Storno wird nicht im Z-Bon ausgegeben)
- Verwendung mehrerer Kassen bzw. Phantomkassen (Nacherstellung Z-Bon)
- automatische Erlösverkürzung mittels Zapping
- Total-Reset der Kasse vor der BP/SteuFA



- **Digitale Betriebsprüfung:** Steuerausfälle in Milliardenhöhe durch Kassenmanipulationen!

Alles gebongt



Finanzen Niedrigere Steuern? Könnte sich Deutschland locker leisten. Die Regierung müsste nur den alltäglichen Betrug an Tausenden Ladenkassen stoppen. Technisch wäre das kein Problem.

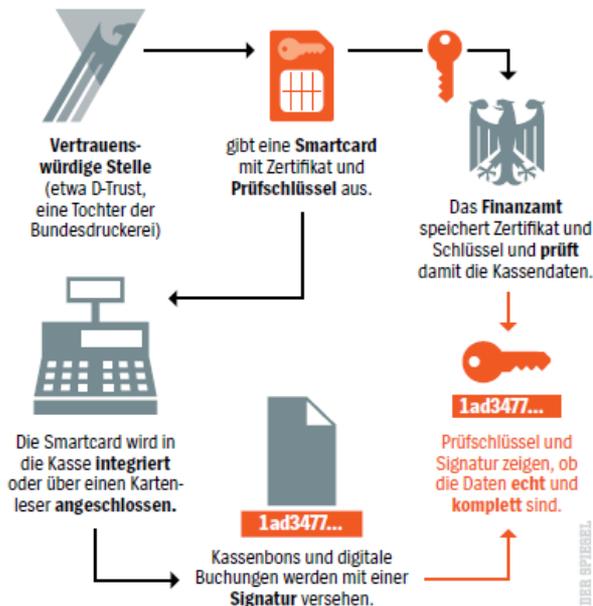
(Spiegelbericht vom 31.1.2015)

INSIKA-Projekt:

(INtegrite **S**icherheitslösung für messwertverarbeitende **K**assensysteme)

Gläserne Kasse

Wie Registrierkassen steuerehrlich gemacht werden können



Aussage des Vorstands des Kassenherstellers Vectron:

„...Kassen ohne Manipulationsfunktionen lassen sich im deutschen Markt so gut wie nicht mehr verkaufen.“

INSIKA-Einsatz bei Taxi-Unternehmen in Hamburg:

Ergebnis → Umsatzzuwachs um 50%

31. August 2013, 10:12 Neue Lotterie in der Slowakei
Mit dem Einkaufsbeleg zum Hauptgewinn

Es ist eine ungewöhnliche Aktion der slowakischen Regierung: Einkaufsbelege sollen künftig den Steuerbetrug eindämmen und zur Ehrlichkeit erziehen. 10.000 Euro winken als Hauptgewinn.

Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung

- Nach § 146 AO hat das FA ein Datenzugriffsrecht auf die mit Hilfe eines DV-Systems erstellte Bfg und somit auch auf das Kassensystem des Stpfl.
- Das Datenzugriffsrecht steht dem FA insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung zu.
- Die digitale Betriebsprüfung tritt neben die Möglichkeit der manuellen Betriebsprüfung.
- Durch die digitale Betriebsprüfung wird der sachliche Umfang der Außenprüfung nicht erweitert, er wird durch die Prüfungsanordnung bestimmt.
- Durch elektronische Auswertungsmöglichkeiten des FA nimmt die Prüftiefe in der Regel zu.
- Die gesetzliche Regelung zur digitalen Betriebsprüfung wurde durch die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digital. Unterlagen) präzisiert.

↳ **GIB DEM PRÜFER DEINE UNTERLAGEN**

Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung

- Die Finanzbehörde hat das Recht, die mit Hilfe eines DV-Systems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen.
- Das Recht auf Datenzugriff bezieht sich auf Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (steuerlich relevante Daten).

Recht auf Datenzugriff durch die Finanzbehörde

unmittelbarer
Datenzugriff
(Z1)

mittelbarer
Datenzugriff
(Z2)

Datenträger-
überlassung
(Z3)

4.1 Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung

Damit das FA auf elektronische Unternehmensdaten digital zugreifen kann, müssen die Daten in elektronischer Form gespeichert vorliegen.

Grundsatz:

Originär digitale „steuerrelevante“ Daten sind während der gesamten Dauer ihrer jeweiligen Aufbewahrungsfrist:

- digital verfügbar zu halten,
- unverzüglich lesbar zu machen,
- in maschinell auswertbarer sowie unveränderbarer Form zu speichern.

Ablauf einer digitalen Betriebsprüfung

Prüfungsanordnung

- Der (sachliche und zeitliche) Umfang einer Außenprüfung ist durch das Finanzamt in einer schriftlichen Prüfungsanordnung (Verwaltungsakt) zu bestimmen.
- Es besteht keine Verpflichtung der Finanzbehörde die Art der Prüfungsmethode, also digital oder manuell, im Voraus festzulegen.
- In der Praxis wird jedoch die Absicht, digital zu prüfen, im Voraus angekündigt.

Ablauf einer digitalen Betriebsprüfung

Umfang der Mitwirkungspflichten

unmittelbarer Datenzugriff (Z1):

- Der Stpfl. hat dem Prüfer das Datenzugriffsrecht auf das DV-System zu gewähren (Zurverfügungstellung der Hard- u. Software durch den Stpfl.)
- Der Stpfl. muss dem Prüfer (je nach Prüfungsgegenstand) den Zugriff auf alle steuerlich relevanten Daten gewähren.
- Die Zugangsberechtigung hat auch die Nutzung der im DV-System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten zu umfassen.
- Das Datenverarbeitungssystem muss die Unveränderbarkeit des Datenbestandes gewährleisten.

4.2 Ablauf einer digitalen Betriebsprüfung

mittelbarer Datenzugriff (Z2):

- Zurverfügungstellung der Hard- und Software durch den Stpfl. für den Nur-Lesezugriff.
- Unterstützung durch mit dem DV-System vertraute Personen
- Das Datenverarbeitungssystem muss die Unveränderbarkeit des Datenbestandes gewährleisten.

4.2 Ablauf einer digitalen Betriebsprüfung

Datenträgerüberlassung (Z3):

- Datenträgerüberlassung (steuerrelevante Daten einschl. Informationen zur Dateistruktur, Datenfelder, interne u. externe Verknüpfungen)
- Gilt auch wenn sich ( **IDEA** Data Analysis Software nem Dritten befinden.
- Einsatz der Prüfsoftware  **Interactive Data Extraction and Analysis**

Ablauf einer digitalen Betriebsprüfung

Auswertungsmöglichkeiten (Prüfmakros) der Prüfsoftware IDEA

- Datenselektion
- Sortierfunktion
- Aufsummieren
- Benford's law
- Chi²-Test
- individuelle Funktionen
(Datumsprüfungen, Branchenvergleiche, Zeitreihen)
- Prüfung auf Mehrfachaufkommen
- Lückenanalyse

6. Ablauf einer digitalen Betriebsprüfung

- Splitt-Prüfung
 - Kassenminus-Prüfungen
 - Kritische Buchungstexte
 - Altersstrukturanalyse
 - Verbinden unterschiedlicher Daten
 - Anlagevermögen
 - Gewerbesteuer
-
- Begrenzung Schuldzinsenabzug

IDEA / Chi-Quadrat-Test

se.IMD Nur Betragsfeld.IMD Felder aufsummieren

	BETRAG	VORKOMMA	NACHKOMMA
1	-337,35	7	3
2	9.450,00	0	0
3	539,10	9	1
4	6.854,25	4	2
5	492,10	2	1
6	456,95	6	9
7	1.722,35	2	3
8	15.536,30	6	3
9	175,75	5	7
10	239,60	9	6
11	421,80	1	8
12	421,80	1	8
13	421,80	1	8



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

